

Polizeiverordnung der Stadt Hartenstein

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (PolVO)

Vom 02.03.2016

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein am 01.03.2016 folgende Polizeiverordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot
- § 7 Rattenbefall
- § 8 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr im Freien
- § 9 Abspritzen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 10 Schutz der Nachtruhe
- § 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 16 Abbrennen von offenen Feuern, Feuerwerke
- § 17 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 18 Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 19 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Hartenstein.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (3) Die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie Märkten und Volksfesten, muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugängigen Kinderspiel- und Sportplätzen sowie Liegewiesen fern zu halten.
- (4) Wer Raubtiere, Gift- oder Riesenschlangen sowie andere Tiere, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hält, hat dies der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2 dieser Verordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Hundehalter bzw. -führer hat ein geeignetes Hilfsmittel (z. B. Plastiktüte, Schachtel) für Aufnahme und Transport von Hundekot mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Tierfütterungsverbot

Tauben und streunende Tiere dürfen im öffentlichen Bereich gemäß § 2 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.

§ 7 Rattenbefall

- (1) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossen Ortschaft als auch deren tatsächlichen Nutzer sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat von allen Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (3) Rattengift als Vergiftungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffällige Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (4) Nach der Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln (z. B. Zement) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Rattenbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.
- (5) Wer zur Bekämpfung von Rattenbefall verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.
- (6) Die allgemein angeordnete Rattenbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.
- (7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

§ 8 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behältnisse bereitzustellen. Diese Speisereste und Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten.
- (2) Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.
- (3) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 10 Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhezeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar, belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungen oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sport- und Vereinsveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindereinrichtungen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Im Bereich entsprechend gekennzeichnete Kinderspielplätze ist das Radfahren untersagt.
- (4) Die Benutzung von Glasbehältnissen, das Rauchen sowie das Wegwerfen von Tabakwaren oder Teilen davon (z. B. Zigarettenkippen) auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (5) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen von Kindern, die älter als 12 Jahre sind, nicht benutzt werden, es sei denn, dass eine durch die Ortpolizeibehörde angebrachte Beschilderung am Spielplatz die Benutzung durch ältere Kinder gestattet.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen montags bis freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr, samstags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig nicht durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist montags - freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr, samstags von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 16 Abbrennen von offenen Feuern, Feuerwerke

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Lager- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer dürfen eine Größe von 1,5 m Durchmesser und 1,2 m Höhe nicht überschreiten. Als befestigt gilt eine Feuerstätte dann, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. Feuerkorb, Abgrenzung mit Steinen, Wassergraben, Sanddamm und dergleichen) eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers wirksam verhindert wird. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch, Gerüche oder Funkenflug entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe feuergefährlicher Stoffe usw. sein.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerken ist genehmigungspflichtig und bedarf eines besonderen Anlasses. Die Abbrennzeit für Feuerwerke endet 22:00 Uhr.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für den 31.12. und 01.01.

§ 17 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt,
 - a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - c) Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen,
 - d) Abfall außerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Behältnisse wegzuworfen, liegenzulassen oder abzulagern,
 - e) die Notdurft zu verrichten..

§ 18 Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. zu nächtigen,
2. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern,

3. außerhalb der Kinderspielflächen und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde Feuer anzuzünden,
5. bei angezeigten Waldbrandstufen und an stark feuergefährdeten Orten zu rauchen oder mit offenen Flammen zu hantieren,
6. Pflanzen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu zerstören oder zu entfernen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder in ihnen zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Fläche zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren,
10. Parkwege zu befahren oder auf ihnen Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Rollstühle mit Elektromotor unter Beachtung des dort stattfindenden Besucherverkehrs; eine weitere Nutzung der Parkwege etwa durch das Befahren mit Rollerskates, Skateboards o. Ä. hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,
11. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und der dafür gekennzeichneten Flächen zu betreten,

§ 19 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizei kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
4. entgegen § 4 Abs. 3 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen sowie Liegewiesen fernhält,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortschaftsbehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 5 Abs. 3 als Hundehalter bzw. -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Hundekot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist,
8. entgegen § 6 Tiere füttert,
9. entgegen § 7 Abs. 1 auftretenden Rattenbefall auf eigenen bzw. tatsächlich genutzten bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht bekämpft oder die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen der Ortschaftsbehörde nicht unverzüglich anzeigt,
10. entgegen § 7 Abs. 2 Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat von allen Ratten leicht zugänglichen Orten nicht entfernt,
11. entgegen § 7 Abs. 3 Rattengift als Vertilgungsmittel so auslegt, dass Menschen und Tiere gefährdet werden,
12. entgegen § 7 Abs. 4 nach der Beendigung der Rattenbekämpfung die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln nicht verschließt oder nicht sonstige Vorkehrungen trifft, die einen neuen Rattenbefall unmöglich macht oder diesen erschwert,
13. entgegen § 7 Abs. 5 als Verpflichteter zur Bekämpfung von Rattenbefall den Beauftragten der Ortschaftsbehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet oder die entsprechende Auskunft auf Verlangen nicht erteilt,
14. entgegen § 8 geeignete Behälter für Speisereste nicht bereithält und diese nicht auf eigene Kosten entsorgt,
15. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt,
16. entgegen § 9 Abs. 2 Reinigungsvorgänge vornimmt,
17. entgegen § 9 Abs. 3 Ölwechsel durchführt,
18. entgegen § 10 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
19. entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
20. entgegen § 12 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
21. entgegen § 13 Abs. 1 und 3 Sport- oder Spielstätten benutzt,
22. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, montags bis freitags in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr, samstags von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,

23. entgegen § 15 Abs. 1 montags bis freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr, samstags von 19:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft.
24. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
25. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
26. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
27. entgegen § 16 Abs. 4 Feuerwerke abbrennt,
28. entgegen § 17 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt, Abfall außerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert, die Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 18 Nr. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
30. entgegen § 18 Nr. 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
31. entgegen § 18 Nr. 3 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Kinderspielflächen und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden,
32. entgegen § 18 Nr. 4 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder ohne Genehmigung der Ortschaftsbehörde Feuer anzündet,
33. entgegen § 18 Nr. 5 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bei angezeigten Waldbrandstufen und an stark feuergefährdeten Orten raucht oder mit offenen Flammen hantiert,
34. entgegen § 18 Nr. 6 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Pflanzen, Erde, Sand oder Steine entfernt,
35. entgegen § 18 Nr. 7 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, zerstört oder entfernt,
36. entgegen § 18 Nr. 8 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder in ihnen fischt,
37. entgegen § 18 Nr. 9 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Fläche reitet, badet oder Boot fährt,
38. entgegen § 18 Nr. 10 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Parkwege befährt, Fahrzeuge abstellt oder mit Rollerskates, Skateboards o. ä. fährt, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,
39. entgegen § 18 Nr. 11 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und der dafür gekennzeichneten Flächen betritt,
40. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
41. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 22 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, dem Sächsischen Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden einschl. der dazu erlassenen Verordnung, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Sächsischen Gaststättengesetz, dem Sächsischen Versammlungsgesetz, der Sächsischen Bauordnung, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 23 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 15. Februar 2006 außer Kraft.

Hartenstein, 02.03.2016

Steiner
Bürgermeister